

Bescheiddaten
für 2023 über
Einkommensteuer

DHW Dokumentations-Hinweise

Die Anzeige der Bescheiddaten ist ein Service der Finanzverwaltung der Länder und hat keine rechtliche Bindungswirkung!

Die Werte entsprechen denen des Bescheids, der Ihnen in den nächsten Tagen bekannt gegeben wird, und dienen lediglich zum Abgleich mit der von Ihnen erstellten Steuerberechnung. Bitte beachten Sie, dass eventuell geleistete Vorauszahlungen aus technischen Gründen nicht berücksichtigt sind.

Bei eventuellen Abweichungen von den erklärten Daten beachten Sie bitte auch die Erläuterungstexte in dem Bescheid.



Bescheiddaten
 für 2023 über
 Einkommensteuer

	Einkommensteuer	Solidaritäts- zuschlag	Insgesamt
	€	€	€
Festgesetzt werden	0,00	0,00	
Kapitalertragsteuer		0,00	
verbleibende Beträge	0,00	0,00	0,00

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	Insgesamt €
Einkünfte aus Kapitalvermögen		
ab		
Sparer-Pauschbetrag	-1.000	
Einkünfte	1.148.	1.148
 Sonstige Einkünfte		
inländische Leibrenten		
Jahresbetrag der Rente	18.325	
ab darin enthaltener		
Anpassungsbetrag	5.174	
maßgeblicher Jahresbetrag	13.151	
davon steuerpflichtig	6.838	
hinzu Anpassungsbetrag	5.174	
steuerpflichtiger Teil der Rente	12.012.	12.012
 Summe der zu steuernden		
Renten und Leistungen	12.012	
ab Werbungskosten-Pauschbetrag		
verbleiben	-102	11.910
Einkünfte	11.910.	11.910
 Summe der Einkünfte	13.058.	13.058
Gesamtbetrag der Einkünfte	13.058	13.058
 Sonderausgaben		
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Beiträge zur Krankenversicherung		
inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	3.132	
Beiträge zur Pflegeversicherung	712	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	3.844	
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse	-1.478	
verbleiben	2.366.	2.366
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben	2.366.	-2.366
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben	0	
mindestens jedoch Sonderausgaben-Pauschbetrag		-36
 Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		10.656

Berechnung der Einkünfte, die nach § 32 d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)

	€
Kapitalerträge	2.148
Einkünfte i.S.d. § 32 d Abs. 1 EStG	1.148

Berechnung der Einkommensteuer

zu versteuern nach		
dem Grundtarif	10.656.	0
festzusetzende Einkommensteuer		0

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	0
Bemessungsgrundlage	0
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag	0,00
festzusetzender Solidaritätszuschlag	0,00

Erläuterungen

Ihre geleisteten und erstatteten Beiträge zu Basiskrankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen habe ich mit den Beträgen berücksichtigt, die das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Künstlersozialkasse der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt hat.

Die Rentenversicherungsträger haben der Finanzverwaltung Daten über bezogene Renten übermittelt. Die für Sie übermittelten Beträge habe ich der Berechnung Ihrer sonstigen Einkünfte zugrunde gelegt.

Der von Ihnen in Anspruch genommene Sparer-Pauschbetrag für Ihre Kapitalerträge übersteigt das gesetzlich zulässige Freistellungsvolumen.

Die Kapitalerträge, die den Sparer-Pauschbetrag übersteigen, habe ich nachträglich besteuert. Bitte passen Sie Ihre Freistellungsaufträge auf die gesetzliche Höhe von 1.000 EUR bei Einzelveranlagung oder 2.000 EUR bei zusammenveranlagten Ehegatten an.

Ihr persönlicher Rentenfreibetrag wird für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben. Spätere Rentenerhöhungen aus regelmäßigen Rentenanpassungen sind in voller Höhe steuerpflichtig. Ich habe daher Ihre Rentenanpassungsbeträge dem steuerpflichtigen Teil der Rente hinzugerechnet.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG
- der Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste nach § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG (§ 20 Absatz 6 Satz 5 EStG a.F.)

Wichtiger Hinweis:

Sollte nach einer künftigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs dieser Steuerbescheid Ihrer Auffassung nach hinsichtlich der Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG zu Ihren Gunsten zu ändern sein, benötige ich weitere Unterlagen von Ihnen. Von Amts wegen kann ich Ihren Steuerbescheid nicht ändern, weil mir nicht alle erforderlichen Informationen vorliegen.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Sie haben ausländische Einkünfte erzielt, die mit ausländischer Steuer belastet wurden. Die ausländische Steuer konnte ich nicht auf die deutsche Einkommensteuer anrechnen, da die (tarifliche) Einkommensteuer bereits 0 EUR beträgt.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte

bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Die Ergebnisse der Bearbeitung habe ich zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 20.03.2024 um 18:02:57 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Eine elektronische Bekanntgabe des Bescheids war mir nicht möglich. Daher erhalten Sie den Bescheid in Papierform.